

Taubert, Leiter der Bez. J.V. Dresden, hat festgestellt, dass gerade in Fällen der Klasse I Rechtsanwälte Urteile anfordern für Verurteilte, die sich in Westdeutschland befinden.

Wir haben Urteile nur ohne Begründung ausgehändigt. Sie geben sich aber nicht zufrieden und wollen die Begründung dazu haben (als Grund haben wir Schreibkräftemangel angegeben).

.....

Eines der Hauptmittel der faschistischen Strafjustiz des Hitlerstaates, sich der tatsächlichen und vermeintlichen Gegner auf dem Wege der Strafrechtsprechung zu entledigen, war die Möglichkeit der „analogen“ Gesetzesanwendung, vorgesehen in § 2 des Strafgesetzbuches in der durch die Nationalsozialisten geänderten Fassung. Der Alliierte Kontrollrat trug dieser Tatsache Rechnung, als er im Gesetz Nr. 11 vom 30.1.1946 den § 2 StGB ausdrücklich auf hob. Der sowjetische Vertreter im Kontrollrat unterschrieb dieses Gesetz, durch welches eine rechtsstaatswidrige und jeder Willkür raumgebende Gesetzesbestimmung beseitigt wurde. Heute ist im kommunistischen Machtbereich die strafrechtliche Gesetzes-Analogie fast mit denselben Worten eingeführt, mit denen sie seinerzeit Hitler in das deutsche Strafrecht hineingebracht hatte.

DOKUMENT 175

(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.26 in der Fassung vom 1.1.52

.....

§ 16

Wenn die eine oder die andere sozialgefährliche Handlung in diesem Gesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so bestimmen sich Grund und Umfang der Verantwortlichkeit dafür nach denjenigen Artikeln dieses Gesetzbuches, die ihrer Art nach die ähnlichsten Verbrechen vorsehen.

.....

DOKUMENT 176

(SOWJET-UNION)

Aus „Sowjetisches Strafrecht“ von Menchaguin und Vychinskaya

Im Lauf der folgenden Jahre ist die Analogie im sowjetischen Strafrecht vollauf gerechtfertigt worden; sie hat die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen zwecks Bekämpfung gewisser schwerer Vergehen, wobei die Organe der sozialistischen Justiz schnell auf die neuen Arten von durch die Entwicklung des Klassenkampfes hervorgerufenen Vergehen reagieren konnten. Die „Grundprinzipien der Strafgesetzgebung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Republiken der Union“ und die in den Republiken der Union geltenden Strafgesetzbücher enthalten Verfügungen bezüglich des Analogieprinzips, die zu dessen Anwendung erforderlichen Bedingungen werden später erwähnt. Das Zurückgreifen auf das Analogieprinzip im sowjetischen Strafrecht ist durch die praktischen Erfordernisse des sozialistischen Staates und das Stadium seiner Entwicklung bestimmt. (Kriminalrecht, op. cit. S. 246)

.....